

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/1/20 97/11/0009

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.01.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 43/02 Leistungsrecht

Norm

HGG 1992 §33 Abs1;

HGG 1992 §33 Abs2;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/12/18 97/11/0199 1

Stammrechtssatz

Nach § 33 Abs 1 und Abs 2 HGG 1992 ist eine selbständige Haushaltsführung Voraussetzung für die Gewährung von Wohnkostenbeihilfe und muß die Benützbarkeit aller zur Haushaltsführung erforderlichen Räume ohne Beeinträchtigung der anderen im Wohnungsverband liegenden Wohnungen möglich sein. Letzteres ist bei der gemeinsamen Benützung von Küche, Bad und WC durch mehrere Personen - mögen sie nach ihrem Selbstverständnis auch eigene Haushalte führen - nicht denkbar.

Schlagworte

 $\label{thm:continuous} Auslegung Gesetzeskonforme \ Auslegung \ von \ Verordnungen \ Verfassungskonforme \ Auslegung \ von \ Gesetzen \ VwRallg3/3$

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997110009.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at